Kreisverwaltung
Bernkastel
Wittlich

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Stadt Wittlich
Herrn Bürgermeister
Joachim Rodenkirch
Schloßstraße 11
54516 Wittlich

Stadt Wittlich
Eing.: 19. Jan. 2023
FB. Z

6.11.1.23

Original → L. Leisch-Lebens
Zweitschrift → Stadtwerke ✓

Fachbereich
Kommunales und Recht
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt	Herr Schweisel
Zimmer - Nr.	T 11 (EG)
Telefon	06571 14-2363
Telefax	06571 14-42363
E-Mail	Thomas.Schweisel @Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen	10-11821/ts
Datum	17. Januar 2023

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Wittlich für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrter Herr Rodenkirch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 09.01.2023 hat die Stadtverwaltung die vom Stadtrat der Stadt Wittlich in der Sitzung am 15.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan einschließlich Anlagen sowie den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Wittlich für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt. **Den Beschlussauszug bitte ich nachzureichen.**

Die Stadt legt für das Haushaltsjahr 2023 einen deutlich unausgeglichenen Haushalt bei allerdings vorhandenem positivem Kassenbestand vor. Die Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 weist ebenfalls deutliche jährliche Defizite aus. Dies vorangestellt ergehen nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen bezüglich der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 folgende

Entscheidungen:

I. Der in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Wittlich für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen/ Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens Stadtwerke Wittlich in Höhe von **bis zu 1.220.700 €** wird hiermit genehmigt. Von dem zuvor benannten Betrag entfallen 433.000 € auf den Betriebszweig Wasserwerk, 638.000 € auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung und 149.700 € auf den Servicebetrieb. Die Investitionskreditgenehmigung darf hierbei nur in Anspruch genommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 94 Abs. 4 GemO). Diese Prüfung hat zu gegebener Zeit in eigener Verantwortung zu erfolgen.

II. Die Entscheidungen unter Ziffer I. ergeht **unter der Bedingung**, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich rentierlich sind, die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Das Erfülltsein der Bedingung ist **vor** Durchführung der jeweiligen Maßnahme zu prüfen und das Ergebnis schriftlich zu dokumentieren, zweckmäßigerweise durch Einbindung in den Beschluss, mit dem die Durchführung der Maßnahme konkret beschlossen wird. Erweiternde Ausführungen finden Sie zu Punkt 2.4 „Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen".

III. Der vorgelegte Haushalt der Stadt Wittlich verstößt gegen das Haushaltsausgleichsgebot nach § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GemHVO. Aufgrund des erreichten positiven Ergebnisses aus der Summe der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt (vgl. VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 26 und 27, jeweils lfde. Nr. 7) sehe ich von der Geltendmachung rechtlicher Bedenken bzw. einer Beanstandung ab (siehe VV zu § 18 GemHVO, Nr. 3 Sätze 2 und 3). Dennoch wird von der Stadt im Rahmen der Haushaltsausführung erwartet, dem gesetzlich verpflichtenden Gebot des Haushaltsausgleichs zumindest deutlich näher zu kommen.

IV. Der **ausstehende Jahresabschluss** für 2021 ist schnellstmöglich zu erstellen, zu prüfen und festzustellen sowie die darauf basierende Bilanz der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Es ergeht die Aufforderung, die Einhaltung der gesetzlichen Fristen der §§ 108 ff GemO sicherzustellen.

V. Der **ausstehende Gesamtabschluss** (§ 109 GemO) für 2021 ist ebenfalls schnellstmöglich zu erstellen, zu prüfen und festzustellen sowie die darauf basierende Bilanz der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1. Formelle Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Die Haushaltssatzung enthält die nach § 95 GemO für die jährliche Haushaltswirtschaft der Kommunen erforderlichen Regelungen und entspricht dem für verbindlich erklärten Muster 1 zu § 95 GemO. Der Haushaltsplan enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile; die erforderlichen Anlagen sind - mit Ausnahme der Bilanz 2021 bzw. Gesamtbilanz 2021 - beigefügt.

1.1. Fehlende/r Jahresabschluss / Bilanz:

Dem Haushaltplan ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO als Anlage die Bilanz für das Jahr 2020 beigefügt. Gemäß § 108 Abs. 4 GemO hat die Stadt den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Prüfung und Feststellung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. den Stadtrat hat nach § 114 GemO bis zum 31.12. des Folgejahres zu erfolgen. Somit ist die Stadt Wittlich mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 in Verzug. Auf die Schwierigkeiten sowie Folgeprobleme hatte ich bereits in der Haushaltsverfügung des Vorjahres hinwiesen. Es ergeht erneut die dringende Aufforderung, die Jahresrechnung fristgerecht zu erstellen, zu prüfen und zu beschließen sowie die auf Basis des **ausstehenden Jahresabschlusses** zu erstellende Bilanz für das Jahr 2021 schnellstmöglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Künftig ist die Einhaltung der gesetzlichen Fristen sicherzustellen.

Selbiges gilt für den **ausstehenden Gesamtabschluss** (§ 109 GemO) für 2021, welcher ebenfalls schnellstmöglich zu erstellen, zu prüfen und festzustellen ist. Die darauf basierende Gesamtbilanz ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen (Ziffer V. der Entscheidungen).

2. Materielle Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Der Schwerpunkt der materiellen Prüfung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde liegt auf der Frage, ob und inwieweit die in § 93 GemO geregelten allgemeinen Haushaltsgrundsätze für die kommunale Haushaltswirtschaft beachtet sind. Nach § 93 GemO hat die Stadt die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist. Dafür ist der Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so aufzustellen und auszuführen, dass er in jedem Haushaltsjahr i.S.v. § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO in Planung und Rechnung ausgeglichen ist.

Die Nichtbeachtung der Verpflichtung, den Haushalt jährlich in Planung und Rechnung auszugleichen, stellt nach Ziffer 9 der VV zu § 93 GemO eine Rechtsverletzung dar, die grundsätzlich Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den §§ 117 ff. GemO rechtfertigt.

2.1. Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt weist einen deutlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.702.689 € (Überschuss im Vorjahr: 275.243 €) aus. Die Fehlbetragsquote (Jahresergebnis im Verhältnis zu den Gesamterträgen) liegt bei 14,5 v.H. Dem Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO wird damit in der Planung deutlich **nicht** Rechnung getragen.

Ob der Ergebnishaushalt in der Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres in der Planung im Sinne des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 4 GemHVO ausgeglichen ist, ergibt sich aus der Zwischensumme des Musters 26, lfd. Nr. 7 der Anlage 3 zur VV GemHSyS. Demnach ist der Ergebnishaushalt mit einem Betrag von 2.146.929 € **ausgeglichen.**

Lt. Muster 26 sieht die Planung in der Finanzplanung weiterhin erhebliche Defizite vor, die sich einschließlich des Planjahres bis zum 31.12.2026 voraussichtlich auf einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von 6.998.022 € (lfd. Nr. 11) summieren. Damit kann der Ergebnishaushalt in der Langzeitbetrachtung von 9 Jahren summarisch nicht mehr ausgeglichen werden.

Die vorläufige Ergebnisrechnung 2021 weist lt. dem vorgelegten Ergebnishaushalt ein deutlich positives Ergebnis in Höhe von 4.925.329 € aus und trägt dem Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO) Rechnung.

2.2. Finanzhaushalt:

Im Finanzhaushalt ergibt sich bei den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ein negativer Saldo in Höhe von 4.493.079 € (Vorjahr: +2.418.381). Abzüglich der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung bereits genehmigter Investitionskredite in Höhe von 2.948.774 € liegt die zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit maßgebende freie Finanzspitze bei - 7.441.853 € (Vorjahr: + 6.582 €). Der Finanzhaushalt ist gemäß § 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO in der Planung somit ebenfalls deutlich **nicht ausgeglichen**.

Ob der Finanzhaushalt in der Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres in der Planung im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 4 GemHVO ausgeglichen ist, ergibt sich aus der Zwischensumme des Musters 27, lfd. Nr. 7 der Anlage 3 zur VV GemHSyS. Demnach ist der Finanzhaushalt mit einem Betrag von 2.614.417 € **ausgeglichen.**

In der Finanzplanung werden weiterhin jeweils deutliche Finanzmittelfehlbeträge prognostiziert, welche sich einschließlich des Planjahres voraussichtlich auf einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von 6.245.342 € zum 31.12.2026 (lfd. Nr. 11) summieren. Damit kann summarisch in der Langzeitbetrachtung von 9 Jahren keine freie Finanzspitze mehr ausgewiesen werden.

Die vorläufige Finanzrechnung 2021 weist lt. Muster 14 eine **positive** freie Finanzspitze von 161.940 € aus und trägt dem Haushaltsausgleichsgebot (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO) Rechnung.

2.3. Haushaltsausgleich und notwendige Haushaltskonsolidierung:

Der zwingenden Verpflichtung zum Ausgleich des Haushalts (§ 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 GemHVO), die auch als Schuldenbremse dient und vor einer Überschuldung schützt, kommt die Stadt in der Planung für 2023 sowie in den Haushaltsfolgejahren deutlich nicht nach.

Die Rechtspflicht zum Haushaltsausgleich knüpft hierbei an das Generationengerechtigkeitsprinzip, wonach jede Generation so verantwortungsvoll leben soll, dass sie nachfolgenden Generationen keine unzumutbaren Lasten, bspw. in Form von Liquiditätskrediten, aufbürdet.

Die Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage der Stadt ist nicht zuletzt auf die auf Seiten 7 und 8 des Vorberichts beschriebenen Umstände zurückzuführen. An dieser Stelle seien die geplanten Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten (rd. 2 Mio. €), die Mehrkosten durch die Kreisumlage (rd. 3,2 Mio. €) sowie durch die Neuregelung des kommunalen Finanzausgleiches (rd. 1,1 Mio. €) genannt. Darüber hinaus wird entgegen der guten Ertragslage der letzten Jahre im Bereich der Realsteuern, insb. der Gewerbesteuer, im Haushaltsjahr 2023 mit einer gegenteiligen Entwicklung gerechnet. Zum Vorjahr erwartet die Stadt (Veranlagungssoll in 2022: 18,5 Mio. €) mit 14,9 Mio. € rund 3,6 Mio.€ weniger Einnahmen aus der Gewerbesteuer. Verdeutlicht wird die Entwicklung durch das Planergebnis im Teilhaushalt „SBF Finanzen", welches um 5,56 Mio. € schlechter als noch im Vorjahr 2022 geplant wird.

Daher gilt es, den städtischen Haushalt wie auf Seite 10 des Vorberichts beschrieben, im Rahmen der Haushaltsausführung ständig auf Ergebnisverbesserungen hin zu untersuchen. An dieser Stelle seien bereits die positiven Auswirkungen der Strom- und Gaspreisbremse erwähnt, welche zu einer Verbesserung des geplanten Defizits führen werden.

Die beschlossenen Anhebungen der Realsteuerhebesätze der Grundsteuern A von 320 v. H. auf 345 v. H. und der Grundsteuer B von 380 v. H. auf 465 v. H. zur dauerhaften Verbesserung der Ertragslage werden aufsichtsbehördlich begrüßt. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass die Stadt Wittlich mit der Festsetzung der derzeitigen Hebesätze die rechtlichen Möglichkeiten bislang nicht vollständig ausgeschöpft. Sollte der rechtlich verpflichtende Haushaltsausgleich künftig nicht anderweitig erreicht werden können, sind Hebesatzanhebungen auch über die aktuellen Nivellierungssätze des LFAG RLP erforderlich.

Die Stadt hat in Anbetracht des deutlichen Haushaltsdefizits insbesondere die in ihrer Verantwortung liegenden Potentiale zur Begrenzung des Defizits und zur Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit bzw. der Gewährleistung der dauerhaften kommunalen Aufgabenwahrnehmung in vollem Umfang auszuschöpfen. Damit einhergehend gilt es entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der defizitären Haushalts- und Finanzlage zu treffen. Dabei sind nicht nur die freiwilligen Leistungen auf Konsolidierungspotentiale zu untersuchen, vielmehr stellt sich auch die Frage, ob auch im Bereich der Pflichtaufgaben weitere Potentiale bestehen.

Kann trotz größtmöglicher Anstrengung ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, besteht jedenfalls die Verpflichtung, das Defizit so gering als möglich zu halten und auf den unabweisbaren Umfang zu reduzieren.

Bei der Erbringung von Leistungen gilt es sich auf die Bereitstellung der erforderlichen Grundausstattung zu beschränken, da es bei der in der Planung dargestellten Haushaltslage nicht vertretbar ist, Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten über die Pflichterfüllung hinaus wahrzunehmen. Daraus folgt, dass grundsätzlich nur diejenigen Aufwendungen geleistet werden dürfen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder welche nicht ohne Schaden oder Gefahren für wichtige öffentliche Belange unterlassen werden dürfen.

Art und Umfang von Unterhaltungsmaßnahmen sind unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf die unbedingt notwendigen und unabweisbaren Arbeiten zu beschränken, die zur Erfüllung der obliegenden Pflichten zur pfleglichen Verwaltung ihres Vermögens erforderlich sind. Die Unabweisbarkeit ist vor Auftragserteilung im Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren.

Laut der von der hauptamtlichen Verwaltung vorgelegten Übersicht der freiwilligen Aufgaben steigt deren Defizit um 243.769 € auf insgesamt 5.617.729 € in 2023 an. Dieser Betrag entspricht bereits rd. 10,88 % der Gesamtaufwendungen und wird aufsichtsbehördlich kritisch gesehen. Aufgrund des unausgeglichenen Haushalts 2023 und der in den Mustern 26 und 27 beschriebenen tendenziellen und in der Finanzplanung dargestellten Haushaltsentwicklung wird aufsichtsbehördlich ausdrücklich erwartet, das Defizit im Rahmen der Haushaltsausführung der freiwilligen Aufgaben auf einen geringeren Umfang zu reduzieren.

Nach § 94 Abs. 2 GemO hat die Stadt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Daher ist neben der Aufwandsseite auch die Ertragsseite hinsichtlich der Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten (Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge, Steuern) zu betrachten und zumindest orientiert an gestiegenen Kosten anzupassen. Bei den Gebührenhaushalten ist zu gewährleisten, dass kostendeckende Entgelte erhoben werden.

Im Hinblick auf das Defizit beim kostenrechnenden Produkt 5559 – Wirtschaftswege, etc. von 84.002 € und der Leistung von 150.000 € vom Servicebetrieb Friedhofswesen an den Basishaushalt weise ich auf die Notwendigkeit einer weitestgehend kostendeckenden Bewirtschaftung die-

ser Einrichtungen hin. Die Finanzierung dieser Kosten durch Gebühren bzw. Beiträge der begünstigten Personengruppen (Abgeltung Sondervorteil) geht der Finanzierung aus Steuern der Allgemeinheit vor (Einnahmebeschaffungsreihenfolge des § 94 Abs. 2 GemO).

Die Kommunalberichte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zeigen regelmäßig weitere Möglichkeiten auf, die zu einer Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation führen können. Es ist außerdem zu überprüfen, ob und inwieweit eine nachhaltige Verbesserung der Ertragslage durch die Veräußerung von nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigten bzw. unwirtschaftlichen Vermögensgegenständen erzielt werden kann.

2.4. Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen:

Die Investitionen der Stadt Wittlich sind detailliert in der „Zusammenstellung der Investitionen 2023" auf Seiten 35 ff. des Haushaltes aufgelistet. Demnach beabsichtigt die Stadt in 2023 Investitionsmaßnahmen mit einem finanziellen Volumen von insgesamt 12.475.270 € durchzuführen. Zur Sicherstellung der Finanzierung stehen der Stadt laut dem Finanzhaushalt Investitionseinzahlungen in Höhe von 13.214.327 € zur Verfügung. Die Haushaltssatzung weist einen Gesamtbetrag an vorgesehenen Krediten für Investitionsmaßnahmen sowie für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von jeweils 0 € aus. Für den Kernhaushalt beinhaltet der vorgelegte Haushalt somit keine genehmigungspflichtigen Teile (§ 95 Abs. 4 GemO).

Für die Investitionen des Sondervermögen Stadtwerke Wittlich hingegen sieht der Wirtschaftsplan unter Nr. 2 (Seite 298) sowie die Haushaltssatzung der Stadt unter § 5 die Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von bis zu 1.220.700 € zur Deckung der Investitionsauszahlungen vor, welcher der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

Gemäß § 103 Abs. 2 GemO ist die beabsichtigte Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Sie sind dabei in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt nicht im Einklang stehen. Da neue Kreditaufnahmen die Leistungsfähigkeit der Stadt in einem Maße gefährden können, dass die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen in Frage gestellt wäre, muss vor jeder Kreditaufnahme sorgfältig geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit der Stadt während der Dauer der eingegangenen Verpflichtung ausreicht, sowohl die Finanzierungs- und Folgekosten der Investitionen zu tragen als auch ihren bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen nachzukommen. Auch nach der Aufnahme neuer Kredite muss deshalb mit den in den Planungsdaten dargestellten finanziellen Möglichkeiten der Stadt der Haushaltsausgleich gewährleistet werden.

Bei der Stadt Wittlich reichen aktuell für 2023 sowie in sämtlichen Finanzplanungsjahren die Einzahlungen/ Erträge deutlich nicht aus, um die Auszahlungen/ Aufwendungen zu decken, sodass derzeit wegen fehlender Leistungsfähigkeit der Stadt (s. Muster 14 zu § 103 Abs.2 Satz 3 GemO) **grundsätzlich keine neuen Kredite aufgenommen werden dürfen.**

Vor dem Hintergrund der fehlenden dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Wittlich wird die unter Ziffer I. erteilte Genehmigung **mit der Bedingung versehen**, dass die Kreditfinanzierung, sofern keine Rentierlichkeit gegeben ist, nur bei Vorliegen einer der unter VV 4.1.3 zu § 103 GemO genannten Ausnahmen erfolgen darf.

In jedem Einzelfall ist vor Beginn der Maßnahme (Kaufvertrag oder Baubeginn, etc.) unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen, ob einer der o. g. Ausnahmetatbestände vorliegt. Dies ist entsprechend zu dokumentieren und zweckmäßigerweise in die Beschlussvorlage für den Stadtrat zur Durchführung der jeweiligen Investitionsmaßnahme mit aufzunehmen und damit vom Stadtrat zu beschließen. Hierbei hat die Stadtverwaltung die Verantwortung für die Sicherstellung der Dokumentationspflicht. Ohne schriftliche Feststellung und Begründung des Vorliegens der zur Kreditfinanzierung formulierten Bedingung sind die Voraussetzungen für eine Kreditaufnahme nicht erfüllt und infolgedessen die Finanzierung der Investitionsmaßnahme im Sinne des § 93 Abs. 5 GemO nicht gesichert. Die Folgen der Nichtbeachtung regelt die Ziffer 13 der VV zu § 93 GemO. Demnach begeht die Stadt eine Rechtsverletzung und die verantwortlichen Beamten begehen ein Dienstvergehen, die Beschäftigten eine Pflichtverletzung. Auf diese Rechtsfolge weise ich Sie als Verantwortlichen für die Bewirtschaftung der Finanzmittel hin.

Entsprechend der Vorschrift des § 94 Abs. 4 GemO kann von der ausgesprochenen Kreditgenehmigung allerdings nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufnahme eines Investitionskredites wirtschaftlicher ist als die Finanzierung aus positivem Kassenbestand. Diese Prüfung hat zu gegebener Zeit in eigener Verantwortung zu erfolgen.

Generell ist es aus Sicht der Aufsichtsbehörde bereits aus Gründen der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** geboten, die Unabweisbarkeit einer jeden Maßnahme in Frage zu stellen und vor jeder Auftragsvergabe nochmals dem Grunde als auch der Höhe nach zu untersuchen.

Der Stadtrat ist angesichts der im Muster 4 dargestellten Investitionskreditverschuldung und des daraus resultierenden Schuldendienstes (Tilgung: 2.948.774 €, Zinsaufwendungen: 1.249.361 €) aufgefordert, geplante künftige Investitionsmaßnahmen kritisch zu hinterfragen. Ausgaben für Maßnahmen, die zwar wünschenswert aber dauerhaft unfinanzierbar sind, müssen unterlassen werden. Vor jeder Investitionsmaßnahme muss sorgfältig geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit der Stadt während der Dauer der eingegangenen Verpflichtungen ausreicht, sowohl die Finanzierungs- als auch die Folgekosten zu tragen.

Investitionsvorhaben oder selbstständig nutzbare Teilvorhaben dürfen gem. § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO erst begonnen werden, wenn die Finanzierung i.S.d. Ziffer 11 der VV zu § 93 GemO gesichert ist. § 10 GemHVO, ist insbesondere bei größeren, mehrjährigen Investitionsmaßnahmen zu beachten. Sachliche und zeitliche Gestaltungsspielräume bei einzelnen Investitionsmaßnahmen sind regelmäßig auszuschöpfen.

Die „Zusammenstellung der Investitionen" auf Seite 39 des Haushaltes sieht die Übertragung von Haushaltsmitteln in Höhe von saldiert 34.211.785 € im Gesamtfinanzplan vor. Ich weise darauf hin, dass eine Kreditgenehmigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung gilt (§ 103 Abs. 3 GemO). Die Stadt sollte aufgrund des enormen Betrages an Übertragungen um eine zügige Abwicklung der Investitionsmaßnahmen bemüht sein.

../ 8

Die Ausführungen auf Seite 22 des Haushaltes, wonach sämtliche Maßnahmen auf die Voraussetzungen der VV-Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO geprüft werden, werden aufgrund der beschriebenen Haushaltslage ebenso wie der Zweckbindung der dort benannten Ausgabepositionen an die Einnahmen aus Grundstücksverkäufen begrüßt.

Ich bitte vor dem Hintergrund meiner obigen Ausführungen insbesondere folgende Investitionsmaßnahmen zu betrachten:

- 4.2.4.0.: Erneuerung Zaunanlage Sportplatz Wengerohr mit 58.000 €
- 4.2.4.2.: Investitionskostenzuschuss Mehrzweckraum Kunstrasenplatz mit 42.900 €
- 5.3.1.: Herstellung Photovoltaikanlage Rathaus und Ladeinfrastrukturkonzept mit 650.000 €
- 5.5.5.1.: Bau einer Lagerhalle am Waldhaus mit 90.000 €
- 5.7.1.1.: Bühne Lieserufer mit 165.000 € sowie Elektroanschluss Marktplatz mit 25.000 €

Ich gehe aufsichtsbehördlich davon aus, dass Kreditermächtigungen für Maßnahmen, die im Vorjahr nicht umgesetzt und erneut einschließlich der Finanzierung veranschlagt worden sind, **nicht** mehr in Anspruch genommen werden.

2.5. Stellenplan:

Die Stadt Wittlich weist im Stellenplan gemäß § 5 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) sowie der Beschäftigten getrennt nach den Organisationseinheiten sowie den Besoldungs- und Entgeltgruppen aus. Entsprechend der Festlegung in der Haushaltssatzung (§ 12) ist für eine Beamtenstelle Altersteilzeit anerkannt worden. Die Anzahl der Gesamt-Sollstellen beläuft sich in 2023 auf 219,54 Stellen (Vorjahr 188,24 Stellen). Die tatsächliche Besetzung zum 30.06.2022 lag bei 175,72 Stellen.

Die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr werden auf Seiten 13 ff. und 296 des Haushaltsplans nachvollziehbar entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 1 GemHVO erläutert.

Im Hinblick auf die im Plan aufgeführten Stellen gehe ich, wie mit E-Mail der hauptamtlichen Verwaltung vom 11.01.2023 (hier vorgelegt am 12.01.2023) bestätigt, davon aus, dass die aufgeführten Stellen sach- und bedarfsgerecht ermittelt und dabei die betreffenden tarifrechtlichen bzw. beamtenrechtlichen Stellenbewertungen die Grundlage für vorgesehene Stellenanhebungen,- umwandlungen und sonstige -anpassungen bilden. Es wird darüber hinaus unterstellt, dass die Stellen im Bereich der Kindergärten von der jeweiligen Betriebserlaubnis abgedeckt sind.

Im Haushaltsjahr 2023 ist eine **deutliche Steigerung** der Gesamtpersonalaufwendungen um rd. **1,35 Mio. €** auf insgesamt 14.126.423 € (Vorjahr: 12.776.157 €) vorgesehen. Die Aufwendungen je Einwohner steigen hierbei von 657 € auf 716 € in 2023 an. Damit liegen die Aufwendungen über dem Durchschnitt vergleichbarer Kommunen (699 € je Einwohner). Das Statistischen Landesamt weist in Bezug auf die Beschäftigten der Stadt Wittlich mit Stand 31.12.2021 bereits 155 Vollzeitäquivalente aus. Der Durchschnittswert von verbandsfreien Städten/ Gemeinden gleicher Größenklasse wird mit 134,7 Vollzeitäquivalenten angegeben.

Angesichts des deutlichen Anstiegs der Gesamt-Sollstellen sowie den steigenden Personalaufwendungen weise ich darauf hin, dass aus dem Stellenplan grundsätzlich keine unmittelbaren Ansprüche des Personals erwachsen. Es besteht keine Verpflichtung, den quantitativen und qualitativen Ermächtigungsrahmen auszuschöpfen.

Insbesondere vor dem Hintergrund des unausgeglichenen Haushaltes sind erforderliche Stellenmehrungen, Beförderungen und Nachbesetzungen auch im Rahmen der Ausführung des Stellenplanes zwingend vor der jeweiligen Maßnahmenumsetzung nach den **Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** zu überprüfen (vgl. § 5 Abs. 3 GemHVO).

2.6. Bilanz / Eigenkapital:

Dem Haushaltsplan ist die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, beigefügt. Hierbei handelt es sich um die Bilanz 2020. Sie weist in Aktiva und Passiva eine Summe in Höhe von 235.555.778 € aus. Das Eigenkapital der Stadt Wittlich beläuft sich zum 31.12.2020 auf 127.366.357 €. Das entspricht einer Eigenkapitalquote von rd. 54,1 v.H. Die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegen muss (2021) ist hingegen nicht beigefügt.

Es wird gebeten, diese der Aufsichtsbehörde **unaufgefordert nachzureichen**. Nur so kann künftig eine abschließende Beurteilung der Bilanz- und Eigenkapitalentwicklung durch den Stadtrat und die Aufsichtsbehörde erfolgen. Laut Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (Muster 28 zu § 95 Abs. 3 GemO) wird sich das Eigenkapital bis zum Ende des Planjahres auf 118.978.406 € reduzieren. Bis Ende 2026 wird mit einer weiteren Reduzierung auf 109.833.455 € gerechnet. Dieser prognostizierten negativen Entwicklung gilt es zwingend mit weiteren Konsolidierungsmaßnahmen entgegen zu wirken.

2.7. Verschuldung / Liquidität:

Zum Beginn des Planjahres liegt die Verschuldung der Stadt Wittlich (Basishaushalt) aus Investitionskrediten lt. Ziffer 2 des Musters 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO bei 50.924.847 € (Vorjahr: 26.468.231 €). Das entspricht einer **pro-Kopf-Verschuldung von 2.582 €** (Vorjahr: 1.342 €) je Einwohner, welche **deutlich oberhalb** der durchschnittlichen pro-Kopf-Verschuldung Kommunen gleicher Größenklasse in Rheinland-Pfalz von 937 € (Stand: 31.12.2021) liegt. Ich stelle fest, dass sich die pro-Kopf-Verschuldung in 2022 fast verdoppelt hat. Der hierdurch bedingte Schuldendienst belastet den städtischen Haushalt zunehmend.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung bestanden lt. Ziffer 3 des Musters 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO zum Beginn des Haushaltsjahres nicht. Laut Aufstellung der Stadtverwaltung lag die Liquidität zum 31.12.2022 im Kernhaushalt bei 17.777.980 €.

3. Wirtschaftliche Beteiligung/ Stadtwerke Wittlich:

Dem Haushaltsplan 2023 ist der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Wittlich" sowie der Beteiligungsbericht nach § 90 GemO über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der „Renergie Stadt Wittlich GmbH" beigefügt.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke mit den Wirtschaftszweigen Wasserwerk, Abwasserbeseitigungseinrichtung und Servicebetrieb entspricht den Vorgaben des § 15 Abs. 1 EigAnVO; die in § 15 Abs. 2 EigAnVO vorgeschriebenen Anlagen sind enthalten.

Die in § 5 der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Wittlich veranschlagten verzinslichen Kreditaufnahmen zur Finanzierung Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadtwerke Wittlich sind unter Ziffer I. und II. der Entscheidungen (siehe oben) genehmigt worden. Im Zusammenhang mit der Kreditgenehmigung ist wegen der vorhandenen liquiden Mittel der Stadtwerke die Vorschrift des § 94 Abs. 4 GemO zu beachten. Erweiternde Ausführungen zur Kreditgenehmigung finden Sie unter „2.4. - Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen".

Der Stellenplan der Stadtwerke Wittlich sieht gegenüber dem Vorjahr eine Stellenerhöhung von 49,17 im Vorjahr auf 50,89 Stellen in 2023 vor. Die tatsächliche Besetzung zum 30.06.2022 lag bei 46,86 Stellen. Die Stellenanhebungen zweier Stellen von 10 TV-V auf 11 TV-V sowie von 9 TV-V auf 10 TV-V nehme ich ebenso wie die E-Mail der hauptamtlichen Verwaltung vom 05.12.2022, welche bestätigt, dass den beiden Höhergruppierungen eine aktuelle tarifrechtliche Bewertung zugrunde liegt, zur Kenntnis. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen unter Ziffer 2.5. Stellenplan des Basishaushaltes, welche ebenfalls für den Stellenplan der Werke gelten.

Für Eigenbetriebe finden neben der EigAnVO gemäß § 86, 80 Abs. 3 GemO u. a. auch die §§ 78, 79, 93, 94 und §§ 102 bis 105 GemO sinngemäß Anwendung. Zur Anerkennung der Leistungsfähigkeit des Sondervermögens Stadtwerke Wittlich regelt die VV Nr. 4.1.4.1 zu § 103 GemO, dass der jährliche Vermögenszuwachs im jeweiligen Betriebszweig (Bruttoinvestition ./. Abschreibung) mindestens so hoch sein muss wie die geplante Gesamtkreditaufnahme. Diese Forderung, die auch der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz vertritt, wird in der Regelung der VV Nr. 4.1.4.3 zu § 103 GemO berücksichtigt.

Danach soll die Summe der Tilgung und Auflösung von Sonderposten mindestens so hoch sein wie die Summe der Abschreibungen. Ziel dieser Regelung ist, dass die aufgenommenen Kredite nach Abschreibung der Investition zurückbezahlt sind und damit dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit Rechnung getragen wird.

Nach Auswertung der Wirtschaftspläne 2023 stellt sich folgendes Ergebnis dar:

Wirtschaftszweig	**Tilgung**	**Auflösung Sonderposten**	**Summe**	**Summe der Abschreibungen**
Wasserwerk	316.000	74.000	**390.000**	**715.000**
Abwasserbeseitigungseinrichtung	883.000	595.000	**1.478.000**	**1.658.000**
Servicebetrieb	37.000	145.000	**182.000**	**177.100**

Die Übersicht zeigt, dass derzeit den vorgenannten Regelungen mit Ausnahme des Servicebetriebes in den Wirtschaftszweigen nicht Rechnung getragen wird. Künftig bitte ich sicherzustellen, dass den gesetzlichen Verpflichtungen grundsätzlich Rechnung zu tragen.

§ 11 Abs. 3 EigAnVO enthält folgende Sollvorschrift: *„Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten."*

Hieraus erwächst die grundsätzliche Pflicht, die technische, wirtschaftliche Fortentwicklung und Erneuerungen neben der Kreditfinanzierung über die Eigenfinanzierung auch durch positive Jahresergebnisse zu erwirtschaften.

Die Finanzplanung der Wirtschaftszweige, die über Gebühren zu finanzieren sind, weist folgende Jahresergebnisse aus:

Betriebszweig	**Plan 2022**	**Plan 2023**	**Plan 2022**	**Plan 2023**	**Plan 2024**	**Plan 2025**	**Plan 2026**
Wasserwerk	0	0	0	0	0	0	0
Abwasser-beseitigungs-einrichtung	523.000	529.000	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000
Servicebetrieb	0	0	0	0	0	0	0

Der grundsätzlichen Verpflichtung, die Kosten durch positive Jahresergebnisse zu erwirtschaften, wird derzeit nur zum Teil Rechnung getragen.

Sollte die Ertragslage künftig nicht zur notwendigen Kostendeckung ausreichen, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen in Form von Gebühren- bzw. Beitragsanpassungen vorzunehmen, damit einerseits dem Haushaltsausgleichgebot nach § 93 Abs. 4 GemO als auch dem Grundsatz der Reihenfolge der Einnahmebeschaffung nach § 94 Abs. 2 GemO und somit auch dem Gedanken der Generationengerechtigkeit Rechnung getragen wird.

Die Gesamtverschuldung des Sondervermögens Stadtwerke Wittlich stellt lt. Ziffer 2a des Musters 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO wie folgt dar:

Sondervermögen zum	**01.01.2022**	**01.01.2023**	**31.12.2023**
Betrag in €	12.915.996	11.705.123	10.522.656

Die Gesamtverschuldung zum 01.01.2023 entspricht einer Verschuldung von 594 € je Einwohner, die oberhalb der durchschnittlichen pro-Kopf-Verschuldung Sondervermögen verbandsfreier Kommunen gleicher Größenklasse in Rheinland-Pfalz von 459 € zum 31.12.2021 liegt. Der in den letzten Jahren erkennbare Abbau der Verschuldung wird aufsichtsbehördlich begrüßt.

Die Entwicklung spiegelt sich auch bei der Aufstellung der Liquidität der Stadtwerke zum 31.12.2022 wieder. Nach Mitteilung der Stadt beläuft sich der positive Kassenbestand zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 auf 9.938.836 €.

../ 12

Unbedenklichkeitsbestätigung:

Abschließend teile ich im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO mit, dass soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Ansätze des dazu gehörenden Haushaltsplanes der Stadt Wittlich für das Haushaltsjahr 2023 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Unter Hinweis auf das Unterrichtungsrecht des Stadtrates nach § 33 GemO bitte ich, dem Stadtrat den Inhalt der Haushaltsverfügung 2023 zur Kenntnis zu bringen.

Eine Mehrausfertigung für die Stadtwerke Wittlich liegt an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Thomas Schweisel)

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich 14 Wittlich